



Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen (SPO 30)

vom 15. Juli 2013

in der Fassung vom 23. November 2022

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), in der Fassung ab dem 9. April 2004 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 10. Juli 2013 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) zugestimmt.

Am 15. Januar 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 9. April 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Juli 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. August 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 28. Januar 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. April 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 23. Juni 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 24. Juni 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 2. Dezember 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Januar 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. März 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Juni 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. November 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 31. Mai 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Juni 2017 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 31. Januar 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. März 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 13. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Oktober 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 14. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 04. Dezember 2019 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 20. November 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 15. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 04. Dezember 2019 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Januar 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 16. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 04.03.2020 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. April 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 17. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 06. Mai 2020 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Februar 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 18. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Februar 2021 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 14. April 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 19. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2021 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 26. Oktober 2022 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 20. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 03. November 2022 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. November 2022 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 21. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 23. November 2022 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 51 Studiengang „Master of Arts in Gesundheitsmanagement“

I - Präambel – Qualifikationsziele

Allgemeines

Der Masterstudiengang Gesundheitsmanagement ist ein konsekutiver Präsenzstudiengang und als stark anwendungsorientierter Studiengang ausgestaltet. Er ist als Halbzug mit Studienbeginn im Wintersemester konzipiert. Der Masterstudiengang besitzt eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das letzte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Sprache wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

Zielgruppen

Der Masterstudiengang Gesundheitsmanagement bietet als „**praxisintegriertes Studium**“ den Studierenden die Möglichkeit, bereits während des Studiums beruflich tätig zu sein und sich so den gesamten Bereich der Gesundheitswirtschaft zu erschließen. Die Kombination von Studium und praktischen Tätigkeiten soll zum einen den Praxistransfer der vertieften und detaillierten Kenntnisse fördern zum anderen den Auf- und Ausbau von Kontakten eines Netzwerkes zu potenziellen Branchenarbeitgebern, Verbänden und der Wissenschaft ermöglichen.

Der Masterstudiengang Gesundheitsmanagement bietet als **2-Säulen-Konzept** eine umfassende Vermittlung von Inhalten und Kompetenzen aus der Wirtschaftswissenschaft und aus der Gesundheitswissenschaft. Darauf aufbauend wird es den Studierenden ermöglicht, zielgruppenorientiert zwischen Wahlpflicht-Modulen aus den Bereichen Wirtschafts- und Gesundheitswissenschaften sowie aus ergänzenden juristischen Modulen zu wählen. Hiermit soll eine individuelle Profilschärfung der Studierenden ermöglicht werden. Der Masterstudiengang Gesundheitsmanagement ermöglicht somit InteressentInnen mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund, sich Fachkenntnisse aus der Gesundheitsbranche anzueignen. Darüber hinaus können InteressentInnen mit einem gesundheitswissenschaftlichen Hintergrund ihre Führungskompetenzen ausbauen und grundlegenden BWL-Kenntnisse vertiefen.

Globalziel

Mit dem Abschluss ihres Studiums erwerben die AbsolventInnen den Grad eines Masters of Arts in Gesundheitsmanagement (M.A.). Die AbsolventInnen des Masterstudiengangs Gesundheitsmanagement werden darauf vorbereitet, Führungsaufgaben im gesundheitswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Management zu übernehmen. Insbesondere Fähigkeiten, die zur Steuerung von Betrieben der Gesundheits- und Sozialbranche befähigen, beherrschen die Absolventen umfänglich. Darüber hinaus können die AbsolventInnen gesundheitsbezogene Managementaufgaben aller Branchen insb. im Betrieblichen Gesundheitsmanagement übernehmen und verantworten. Sie sind in der Lage moderne, praxisorientierte Managementmethoden nach ihrer Eignung auszuwählen, fachgerecht anzuwenden und zu steuern, sowie Kernkonzepte der Betriebs- und Gesundheitswirtschaft praxisorientiert zu übertragen und diese aufgrund ihrer Erfahrung aus Fallstudien und Praxisprojekten effizient einzusetzen, zu steuern und zu bewerten. Zudem besitzen sie breite und erprobte Führungs- und Sozialkompetenzen.

Detailziele

Auf die AbsolventInnen kommen zur Bewältigung der anstehenden grundlegenden Veränderungen der Gesundheitsbranche (demographischer Wandel/technischer Fortschritt) große Herausforderungen zu. Die vermittelten Kompetenzen und Qualifikationen des Masterstudiengangs Gesundheitsmanagement erlauben es ihnen, in dem stetig wachsenden Markt der Gesundheit und Pflege, eine Vielzahl an Stellen/Funktionen im Gesundheitssektor als Fachkräfte mit Führungsverantwortung zu besetzen. Sie erlangen darüber hinaus als Akteure vertiefte Kenntnisse über nationale und internationale Gesundheitssysteme. Inhaltliche Schwerpunkte liegen in der Vermittlung von betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten und Kompetenzen für zukünftige Führungskräfte im Management der Gesundheitsbranche, mit dem Ziel, diese in ihr künftiges Tätigkeitsfeld zu integrieren. Konzeptimmanent ist dabei die akteursübergreifende Ausrichtung, die sich sowohl in der Zielgruppe der Studienanfänger als auch den Lehrinhalten und damit folgerichtig in den potenziellen Arbeitsfeldern widerspiegelt.

Die Studierenden analysieren, strukturieren und bewerten mittels der hierdurch erlangten Fach- und Methodenkompetenzen akteursübergreifend realitätsrelevante Sachverhalte. Sie lösen Aufgabstellungen aus dem gesamten Gesundheitsmarkt umfassend und eigenständig.

- **Fachkompetenz: Gesundheitswissenschaftlicher Fächerkanon:** Die AbsolventInnen sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften und detaillierten Kenntnisse u.a. in den Bereichen Public Health, demographische Herausforderungen, Technologiebewertung und Gesundheitsrecht sowie im betrieblichen Gesundheitsmanagement auf Aufgabenfelder und Bereiche des Gesundheitsmanagements zu übertragen und damit einhergehende Steuerungs- oder Veränderungsprozesse fachlich zu begleiten. Weiterhin sind sie in der Lage, diese Kenntnisse in bereichsspezifischen Diskussionen fachlich und wissenschaftlich fundiert einzubringen und ihr Wissen und ihre Fertigkeiten auf angrenzende Bereiche zu übertragen. (Exemplarische Einsatzbereiche bilden hier Aufgaben auf Verbandsebene und der Selbstverwaltung)
- **Fachkompetenz: Betriebswirtschaftlicher Fächerkanon:** Die AbsolventInnen sind in der Lage, die während des Studiums erworbene Führungs- und Personalkompetenz und ihr organisatorisch-strategisches Know-how, z. B. in den Bereichen der strategischen Unternehmensführung, des Stakeholdermanagements, der Healthcare Compliance gestalterisch fundiert einzubringen. Sie werden befähigt, mit Hilfe des vermittelten vertieften Wissens, eine qualitätsorientierte Steuerung von Branchenunternehmen zu beurteilen, zu konzipieren und zu begleiten sowie im Bedarfsfall weiterzuentwickeln. (Exemplarische Einsatzbereiche bilden hier Aufgaben in klassischen funktionalen, betriebswirtschaftlichen Organisationseinheiten von Gesundheitseinrichtungen)
- **Führungskompetenz:** Die AbsolventInnen werden in die Lage versetzt, sowohl eigenverantwortlich und selbständig ergebnisorientiert zu arbeiten als auch Teams ergebnisorientiert anzuleiten. In diesem Kontext sind sie befähigt, aktuelle Fragestellungen der beruflichen Praxis wissenschaftlich zu untersuchen und zu bewerten (eigenständige Literaturrecherche, Erstellung von Designs und Einbindung neuer Rechtsprechung).
- **Methodenkompetenz:** Die AbsolventInnen können im Rahmen einer wissenschaftlichen Analyse systembezogene Besonderheiten in beruflichen bzw. praxisorientierten Anwendungsfeldern berücksichtigen und für den spezifischen Einzelfall aus der Vielzahl an betriebs- und gesundheitswirtschaftlichen Instrumenten und Methoden die passende Methodik abwägen, auswählen, einsetzen und bewerten.
 - **Besondere Methodenkompetenz Forschung:** Für den Fall, dass im Wahlpflichtbereich temporär angebotene Module mit Forschungsausrichtung gewählt werden, erlangen die AbsolventInnen zusätzlich folgende Kompetenzen: Die AbsolventInnen können auf Basis ihres breiten Wissens über die interdisziplinären Forschungsmethoden Zusammenhänge und Unterschiede der unterschiedlichen Disziplinen beschreiben, analysieren und erklären. Die AbsolventInnen des Wahlpflichtbereichs Forschungsmodulen verfügen über ein analytisches Denk- und Urteilsvermögen und über die forschungspraktischen Kenntnisse Forschungsprojekte und Publikationen zu erstellen.
- **Sozialkompetenz:** Die AbsolventInnen sind befähigt, komplexe Projekte zu planen, zu steuern und zu bewerten sowie ihre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf konkreten Projektaufträge ergebnisorientiert zu übertragen. Zur Gewährleistung einer wirkungsvollen Kommunikation verfügen sie über vertiefte Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten sowie über ein ausgeprägtes Maß an Teamfähigkeit. Darüber hinaus werden sie befähigt, Arbeitsgruppen und Teams fachlich anzuleiten, ergebnisorientiert zu führen und die Arbeitsergebnisse zu vertreten.

Gesamtkompetenz:

Die AbsolventInnen sind in der Lage, patientenorientierte sowie akteursbezogene Zusammenhänge im Gesundheitswesen zu bewerten und daraus abgeleitet Steuerungsmöglichkeiten abzugrenzen und zu beurteilen. Die auftretenden Sachverhalte und die gefundenen Ergebnisse können sie sicher und wirkungsvoll in deutscher und englischer Sprache schriftlich und mündlich schildern bzw. darlegen.

Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement kann u.a. durch die Teilnahme am Studium Generale gefördert werden. Hier (z. B. in Seminaren oder bei Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen) erwerben die Studierenden weitere Soft-Skills und überfachliche Kompetenzen, die für das spätere Berufsleben unerlässlich sind. Dadurch sind die Absolventinnen und Absolventen unter anderem in der

Lage über aktuelle und historische Themen zu diskutieren, sowie ein Verständnis für verschiedene Sichtweisen zu entwickeln.

II - Studienaufbau und –umfang

- (1) Für den Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement“ gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insofern sie nicht durch diesen § 51 abweichend geregelt sind.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement“ setzt einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-/Diplomabschluss mit einem Umfang von in der Regel 210 CP voraus und ist über eine eigene Zulassungssatzung geregelt.
- (3) Struktur und Durchführung
 - a) Der Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement“ kann berufsintegriert studiert werden und besitzt eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Dabei dient jeweils das letzte Semester der Erstellung der Masterarbeit.
 - b) Die im Wahlpflichtprogramm angebotenen Module und Lehrveranstaltungen können Änderungen unterliegen. Auf die Belegung eines bestimmten Moduls bzw. einer bestimmten Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch.
 - c) Zu Beginn eines jeden Semesters wird vom Studiengang eine Liste der zusätzlich zum verankerten Wahlpflichtbereich möglichen Wahlpflichtmodule des Studiengangs öffentlich bekannt gegeben sowie in den entsprechenden Medien publiziert. Die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen des Studiengangs sowie Leistungen aus dem Masterangebot der Hochschule Aalen oder Masterangeboten anderer Hochschulen sind vom Prüfungsamtsleiter des Studiengangs zu genehmigen und durch den Studierenden über eine manuelle Anmeldung innerhalb des Prüfungsanmeldezeitraums anzumelden.
 - d) Die Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Sprache wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
 - e) Der Masterstudiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses Richtlinien zur Wahl der Wahlpflicht-Module per Aushang oder Bekanntmachung in üblicher Form erlassen.
 - f) Änderungen der Wahlmodule werden nach Beschluss des Prüfungsausschusses per Aushang oder Bekanntmachung in üblicher Form erlassen.
 - g) Die Struktur des Studiums, die Module / Teilmodule, die Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstundenzahl und die Anzahl der Credit Points (CP) ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen und aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Studiengangs.
 - h) Abweichungen hiervon und Änderungen der Modulbeschreibungen bedürfen der Genehmigung.
- (4) Der Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement“ gliedert sich in vier Teile:
 - a) Pflichtprogramm im Umfang von sieben Modulen mit je 5 CP,
 - b) Wahlpflichtprogramm des Masterstudiengangs, bei dem zwei Module mit je 5 CP aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen sind,
 - c) Freies Wahlpflichtprogramm, bei dem drei weitere Module mit je 5 CP beliebig aus dem gesamten Angebot des Masterstudienganges bzw. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus dem Master-Angebot der Hochschule auszuwählen sind,
 - d) Masterarbeit mit 30 CP.

- (5) Für das Studium Generale wurde im Curriculum kein separater Workload definiert, da im Regelstudienverlauf bereits der entsprechende Workload integriert ist.
- (6) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn im bisherigen Studienverlauf (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 255 Credit Points erreicht worden sind (85% der insgesamt zu erreichenden 300 CP).
- (7) Der Masterstudiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses zusätzliche Richtlinien per Aushang oder Bekanntmachung in üblicher Form erlassen, die inhaltliche und formale Anforderungen an die Masterarbeit sowie Fragen der Verfahrensorganisation und Bewertung regeln.
- (8) Ausschluss vom Studium
 - a) Im berufsintegrierten Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement“ erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, wenn der Student nach dem 2. Studiensemester weniger als 20 Credit Points oder nach dem 3. Studiensemester weniger als 40 Credit Points erreicht hat.
 - b) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Masterstudiengang erlöschen nicht, wenn der Student das Nichterreichen dieser Mindestwerte nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.

Curriculum Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement“

Nr.	Pflichtprogramm Module / Lehrveranstaltungen	Art	Studiensemester (SWS)				CP
			1	2	3	4	
32000	Leadership Skills in Healthcare		3				5
32100	Leadership in Healthcare	S, Ü	2				5
32102	Beziehungs- und Netzwerkmanagement	V, S, Ü	1				
32002	HR-Management im Gesundheitswesen		3				5
32200	Unternehmens- und Personalstrategie	V, Ü	2				5
32202	HRM in der Praxis	V, S		1			
32004	Stakeholdermanagement			4			5
32300	Seminar zu Managementfragen I	V, S, P		2			5
32302	Seminar zu Managementfragen II	S, P			2		
32006	Public Health		3				5
32400	Theoretische Grundlagen von Public Health	V, Ü	2				5
32402	Gesundheitssystemforschung und -gestaltung	V, Ü	1				
32008	Technologiebewertung			3			5
32500	Health Impact Assessment	V, S, Ü		1			5
32502	Health Technology Assessment	V, S, Ü		2			
32010	Demografiebezogene Herausforderungen im Gesundheitswesen				3		5
32600	Demografie und Gesundheitssystemfinanzierung	V, S			1		5
32602	Praxisprojekt Demografie	P			2		
32012	Gesundheitsrecht			4			5
32700	Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung / SGB V	V		2			5
32702	Allgemeines Medizinrecht	V			2		
	SWS Pflichtbereich		8	8	7	0	
	CP Pflichtbereich		10	10	15		35
	Prüfungen Pflichtbereich		2	2	3		

Nr.	Wahlpflichtprogramm (mindestens 2 Module pro Semester) Module / Lehrveranstaltungen	Art	Studiensemester (SWS)				CP
			1	2	3	4	
32014	Management/BWL in Gesundheitseinrichtungen – ein Querschnitt		3				5
32103	Aspekte der quantitativen BWL	V, Ü	2				5
32104	Aspekte der qualitativen BWL	V, Ü	1				
32016	Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement			3			5
32203	Service und Qualität	S, Ü		1			5
32204	Prozesse und Innovationen	S, Ü, P			2		
32018	Advanced Management Skills		3				5
32303	Change Management	S, Ü	2				5
32304	International Management Skills in Healthcare	S, Ü		1			
32020	Gesundheitsförderung			3			5
32403	Qualitätssicherung in der Gesundheitsförderung	V		1			5
32404	Betriebliches Gesundheitsmanagement	S, Ü			2		
32022	Einführung in das deutsche Gesundheitswesen		2				5
32503	Institutionen	V	1				5
32504	Finanzierung und Vergütung	V	1				
32024	Vertragsmanagement			4			5
32603	Kollektiv- und Selektivverträge	V		2			5
32604	Vertragsanalyse und -controlling	V		2			
32026	Healthcare Compliance			3			5
32703	Allgemeine Compliance und Wirtschaftsethik	V		1			5
32704	Healthcare Compliance	V, S			2		
32027	Wahlbereich 1						5
32801	Wahlfach aus dem Masterangebot der Hochschule Aalen			X			5
32028	Wahlbereich 2						5
32802	Wahlfach aus dem Masterangebot der Hochschule Aalen			X			5
32029	Wahlbereich 3						5
32803	Wahlfach aus dem Masterangebot der Hochschule Aalen			X			5
	CP Wahlbereich		10	10	5		25

Nr.	Masterarbeit Module / Lehrveranstaltungen	Art	Studiensemester (SWS)				CP
			1	2	3	4	
32030	Masterthesis*					X	30
9999	Schriftliche Masterarbeit					X	30
9998	Masterarbeit-Kolloquium					X	
	SWS gesamt**		8 + WP	8 + WP	7 + WP	0	
	CP gesamt**		10 PB + 10 WP	10 PB + 10 WP	15 PB + 5 WP	30	90
	Prüfungen gesamt**		2 + WP	2 + WP	3 + WP	MA	

* Gewichtung entsprechend § 26 Abs. 4 des allgemeinen Teils der SPO.

** WP = Wahlpflichtbereich, PB = Pflichtbereich, MA = Masterarbeit